

# Berechtigungsantrag

## RO\_GeresSKeUmzug\_WS

Projektname	eUmzug
Projektnummer	9671
Berechtigung	<b>Produktion</b>
Status	<b>In Arbeit</b> , Abgeschlossen
Register	<b>RREG</b> / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / <b>Webservice</b> / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / <b>schützenswert</b> / besonders schützenswert
Departement	Staatskanzlei
Dienststelle	eGovernment
Rolle	Webservice Personenidentifikation
Rollenname	RO_GeresSKeUmzug_WS
1st-level Support	Beat Wyler, Stabsstelle eGovernment
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Umsetzungsdetails.....	4
4	Daten- und Zeitraumdefinition.....	5
5	Funktionale Rechte.....	6
6	Datenberechtigungen.....	6
7	Rollenzuteilung.....	6
8	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	7

# 1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

# 2 Berechtigungsgrundlage

Die Meldepflicht von natürlichen Personen ist grundsätzlich wie folgt geregelt: Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden (vgl. Art. 11 RHG, § 3 GG und § 11 RegV).

Form der An- und Abmeldung von Meldepflichtigen: Auf Bundesebene sowie auch auf kantonaler Ebene ist immer nur von der Anmeldung und der Abmeldung die Rede. Eine "persönliche Erscheinungspflicht" ist jedoch nicht vorgeschrieben. Daher ist gestützt auf die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen eine "elektronische" An- und Abmeldung zulässig.

Datenzugriff auf die kantonale Einwohnerregisterplattform im Rahmen von eUmzug: Der Meldeprozess im Rahmen von eUmzug umfasst – soweit ein Datenzugriff auf die kantonale Einwohnerregisterplattform betroffen ist (vgl. § 10 GESP) – kurz erläutert die nachfolgenden Schritte. Eine natürliche Person (nachfolgend "Benutzer") erfasst auf dem eUmzug-Portal seine Identifikationsmerkmale (Geschlecht, Amtlicher Name, Vorname, Geburtsdatum, AHVN13, Wohnadresse in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz). Zwecks Personenidentifikation fragt das eUmzug-Portal bei der kantonalen Einwohnerregisterplattform die erfassten Identifikationsmerkmale ab und diese bestätigt dem eUmzug-Portal deren Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit. Zusätzlich werden bei Richtigkeit der Identifikationsmerkmale Namen und Vornamen der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen ausgegeben, damit diese im Umzugsprozess gleichzeitig mitberücksichtigt werden können. Anschliessend wird der Meldeprozess auf dem eUmzug-Portal fortgeführt oder abgebrochen. Die Abfrage der Identifikationsmerkmale Geschlecht, Amtlicher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz erfolgt freiwillig bzw. mit Einwilligung (vgl. § 15 InfoDG).

Für die Abfrage der AHVN13 zur Personenidentifikation ist eine gesetzliche Grundlage nach AHVG nötig (vgl. § 13 GESP). Bei der elektronischen Abwicklung eines verwaltungsrelevanten Umzuges von Personen handelt es sich um eine Verwendung der AHVN13 ausserhalb des Bereichs der Sozialversicherung gemäss Art. 50e AHVG. Gemäss dieser Bestimmung darf die AHVN13 ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs nur dann systematisch verwendet werden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind. Art. 50e AHVG zählt denn auch unter Absatz 2 auf, an welche Stellen etwa für solche Nutzungszwecke ausserhalb des Versicherungsbereichs gedacht wird. Absatz 3 sieht vor, dass andere Stellen und Institutionen diese Nummer nur verwenden dürfen, wenn es um den Vollzug von kantonalem Recht geht und ein kantonales Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Unter Art. 6 Bst. a RHG ist festgehalten, dass zum minimalen Inhalt zwecks Identifikation der niedergelassenen oder

sich aufhaltenden Personen neben andern zum Inhalt der Einwohnerkontrolle die Versicherungsnummer gemäss Art. 50c AHVG gehört. Damit ist gegen die Verwendung der AHVN13 im Hinblick auf die elektronischen Umzugsformalitäten nichts einzuwenden, ist doch die Zuzugs-Gemeinde ohnehin verpflichtet, die AHVN13 der zuziehenden Personen als Identifikator auch ihrerseits zu erfragen. Das Meldewesen ist im Übrigen auf eine sichere Identifizierung der weg- bzw. zuziehenden Personen angewiesen. Die gleiche Auffassung wird auch vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri, in welchem eUmzug bereits umgesetzt wird, vertreten.

In Art. 50f AHVG wird die Bekanntgabe der Versichertennummer beim Vollzug kantonalen Rechts – wozu auch das Meldewesen bzw. die Führung des kantonalen Einwohnerregisters (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a RHG) gehört – geregelt. Dieser Artikel sieht unter anderem vor, dass Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer nach Artikel 50d Absatz 2 oder Artikel 50e Absätze 2 und 3 systematisch verwenden, diese bekannt geben können, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Art. 50e Abs. 3 AHVG lautet wie folgt: Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versichertennummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Die kantonale Einwohnerregisterplattform enthält unter anderem die AHVN13 (vgl. § 5 GESP i.V.m. Art. 6 RHG). Die kantonale Einwohnerregisterplattform verwendet die AHVN13 somit gemäss Art. 50e Abs. 3 AHVG systematisch (vgl. Art. 134bis AHVV). Die kantonale Einwohnerregisterplattform bzw. der Kanton als deren Betreiber stellt somit eine Stelle bzw. Institution im Sinne von Art. 50 AHVG dar, welche die Versichertennummer (u.a. im Falle der Einwilligung [lit. c]) bekannt geben darf. Art. 50f AHVG könnte somit dahingehend ausgelegt werden, dass eine Bekanntgabe im Rahmen der Abfrage des eUmzug-Portals zulässig ist, da der Benutzer seine AHVN13 selbst und somit freiwillig bzw. mit Einwilligung erfasst hat. Erfasst der Benutzer beim Umzug im eUmzug-Portal zusätzlich die im selben Haushalt gemeldeten Personen, so ist auch diesfalls eine Bekanntgabe zulässig, da in diesem Fall die Einwilligung der im selben Haushalt gemeldeten Personen nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Schliesslich hat eine Abklärung des Kantons Aargau bei der zentralen Ausgleichsstelle ZAS des eidgenössischen Finanzdepartementes betreffend Verwendung der AHVN13 zur Identifikation und zum Einstieg in den elektronischen Meldeprozess im Mai 2016 ergeben, dass der dortige Rechtsdienst der Auffassung ist, dass die Verwendung der AHVN13 im Rahmen von eUmzug-Prozessen dem allgemeinen Bereich der Verwendung im Rahmen des RHG angehöre. Es brauche deswegen keine besondere Anmeldung dieser Art der Verwendung bei der ZAS. Wenn alle Gemeinden des Kantons, die den eUmzug-Dienst verwenden würden, im Verzeichnis der systematischen Benutzer (unter "RHG gesetzliche Grundlage") erscheinen würden, sei dies genügend.

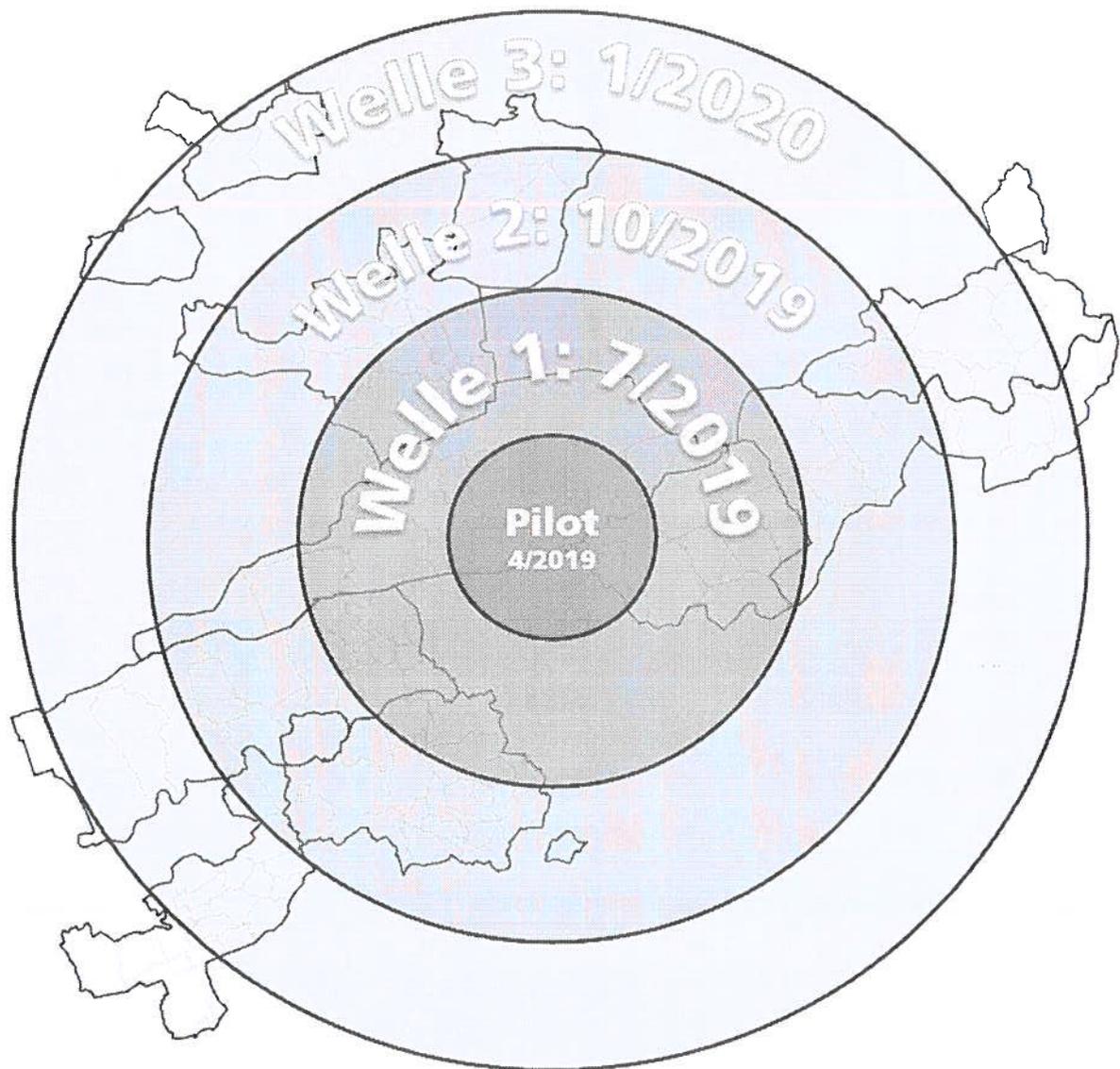
Somit bestehen – zumindest für eine Übergangszeit – grundsätzlich genügende gesetzliche Grundlagen für die Verwendung der AHVN13 im Rahmen von eUmzug, zumal eine formell-gesetzliche Grundlage per Frühling 2020 geplant ist.

Im Rahmen der Gesetzgebung über das Behördenportal wird eine Fremdänderung des GESP (neuer § 13 Abs. 2) vorgenommen, und damit eine formell-gesetzliche Grundlage für die Abfrage der Versichertennummer nach Art. 50c AHVG geschaffen. Künftig soll die Versichertennummer nach Art. 50c AHVG auch für die Nutzung eines elektronischen Dienstes (z.B. eUmzug) zur Personenidentifikation auf der Einwohnerregisterplattform

abgefragt werden dürfen. Vorausgesetzt wird, dass der elektronische Dienst die Versicherungsnummer enthält oder die Versicherungsnummer in den Datensammlungen (z.B. Einwohnerregister), welche dem elektronischen Dienst zugrunde liegen, geführt wird. Derzeit befindet sich das Gesetz über das Behördenportal (BehöPG) bis am 11. Januar 2019 im kantonsinternen Mitberichtsverfahren. Anschliessend ist das öffentliche Vernehmlassungsverfahren vorgesehen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist für die erste Jahreshälfte 2020 geplant, was in etwa der 3. (Ausbreitungs-)Welle gemäss den nachfolgenden Umsetzungsdetails entspricht.

### 3 Umsetzungsdetails

Die produktive Umsetzung des Projekts eUmzug verteilt sich auf eine 6-Monatige Pilotphase vom Januar bis Juni 2019 (produktive Inbetriebnahme der Pilotgemeinden April 2019) und eine Ausbreitungsphase, welche sich in 3 Wellen (Etappen) über 9 Monate verteilt:



In der Pilotphase werden die 6 Pilotgemeinden Solothurn, Olten, Grenchen, Dornach, Messen und Hüniken aufgeschaltet. Die 6 Pilotgemeinden repräsentieren die sechs verschiedenen, auf dem Kantonsgebiet vertretenen EWK-Systeme (Ruf, Dialog, NEST, Hürli-mann, NSP und NRM).

Sobald die Pilotgemeinden erfolgreich getestet und produktiv in Betrieb genommen sind, werden für die Gemeinden Informationsveranstaltungen durchgeführt. Sofort nach den Informationen können sich die Gemeinden für eine Umsetzung bei der Stabsstelle E-Gov des Kantons für die Aufschaltung anmelden.

Anschliessend werden in den drei Ausbreitungswellen die jeweils für die Aufschaltung angemeldeten Gemeinden per Juli oder Oktober 2019 bzw. Januar 2020 in Betrieb genommen.

Für die restlichen Gemeinden, welche auch nach der 3. Welle noch nicht umgesetzt sind, wird entweder eine 4. Ausbreitungswelle angesetzt oder individuelle Lösungen gefunden.

## 4 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Aktive Niedergelassene Schweizer, Ausländer ohne Kategorien N und S Keine Daten- / Auskunftssperre Kein Beistand oder Vormund Über 18 Jahre
Spezielle Parameter	Familienangehörige, welche in derselben Wohnung leben, werden in der Antwortmeldung mitgeliefert
Zeitraum	Unbegrenzt

## 5 Funktionale Rechte

Ansichten	Login
	Personen suchen und Anzeigen
Services für externe Systeme	Personenidentifikation Web Service (eUmzug)

## 6 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Versicherungsnummer (AHVN13)
Adressdaten	Meldegemeinde

## 7 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Zuteilungen von Personen zu Rollen werden direkt zwischen dem First-Level-Support und dem Applikationsverantwortlichen vorgenommen und regelmässig auf deren Aktualität überprüft.

Ein entsprechendes Formular ist auf der GERES Projektseite im Intranet zu finden.

## 8 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. §§ 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

**Amtsleitung**

Andreas Eng

Datum/Unterschrift

21.11.18 A. Eng

**Dienststelle**

Beat Wyler,

Datum/Unterschrift

21.11.18  
Beat Wyler

